

## Instruktion

zu dem durch den Volkswirtschaftsplan 1851 vorgeschriebenen Plan für Industrie (einschl. Lebensmittelindustrie, ohne Eohholz-, Einden- und Harzgewinnung).

Vom 10. April 1951

Auf Grund des § 23 Abs. 13 des Gesetzes vom

14. März 1951 über den Volkswirtschaftsplan 1951, das erste Jahr des Fünfjahrplanes der Deutschen Demokratischen Republik, (GBl. S. 187) wird zur Durchführung des § 3 dieses Gesetzes für den Plan der Industrie bestimmt:

## § 1

Die Aufgaben für die industrielle Produktion sind in

- a) dem Bruttoproduktionsplan,
- b) dem Warenproduktionsplan,
- c) dem Plan für die Aufnahme neuer Arten industrieller Produktion,
- d) dem Plan der technisch-wirtschaftlichen Kennziffern

im einzelnen festgelegt.

## § 2

(1) Für die Durchführung des Volkswirtschaftsplanes 1951 — Industrie — sind verantwortlich:

- a) die Ministerien für Schwerindustrie, Leichtindustrie, Maschinenbau, Verkehr sowie das Staatssekretariat für Nahrungs- und Genußmittelindustrie der Deutschen Demokratischen Republik für die ihnen unterstellte volkseigene Industrie,
- b) die Landesregierungen für die den Ländern, Kreisen und Gemeinden unterstellte volkseigene Industrie, für die industriellen Produktionsbetriebe der Genossenschaften, die Handwerksbetriebe und die privaten Industriebetriebe.

(2) Die Aufgaben für die Industrie von Groß-Berlin sind mit dem Volkswirtschaftsplan 1951 — Industrie — abgestimmt und werden durch den Magistrat von Groß-Berlin geleitet.

## § 3

(1) Die im § 1 genannten Pläne enthalten die Aufgaben für das ganze Jahr 1951 und weisen auch die Planzahlen für die einzelnen Quartale aus. Wenn sich während der Plandurchführung zusätzliche Produktionsmöglichkeiten ergeben, so hat die Staatliche Plankommission, soweit dies erforderlich ist, zusätzliche Produktionsaufgaben auszuarbeiten und 15 Tage vor Beginn des nächsten Quartals der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik zur Bestätigung vorzulegen.

(2) Die Basis für die Abrechnung ist der durch Gesetz vom 14. März 1951 (GBl. S. 187) beschlossene Volkswirtschaftsplan 1951.

## § 4

(1) Allen volkseigenen Produktionsbetrieben, die den Ministerien, Staatssekretariaten mit eigenem Geschäftsbereich der Deutschen Demokratischen Republik, Kreisen und Gemeinden unterstehen, sind Produktionsauflagen für das Jahr 1951, aufgliedert nach Quartalen, zuzustellen.

(2) Die gesamte Produktion der volkseigenen Betriebe ist an Produktionsauflagen gebunden. Die Betriebe sind nicht berechtigt, die darin vorgeschriebene Produktion von sich aus zu ändern. Die Änderung muß beim Aussteller der Produktionsauflage beantragt werden.

## § 5

Die Produktion auf Grund der Produktionsauflagen nach § 4 hat in Übereinstimmung mit der Aufgabenteilung der übrigen Teilpläne des Volkswirtschaftsplanes 1951, z. B. für Investitionen, für Materialverteilung, für Arbeitskräfte, für Selbstkostensenkung usw., sowie mit dem Finanzplan auf Grund des Plauschaltplanes 1951 zu erfolgen.

## § 6

In den volkseigenen Betrieben sind Betriebspläne aufzustellen, die auf den unter § 4 genannten Produktionsauflagen, wie auch den Auflagen aus den Plänen für Materialverteilung, Arbeitskräfte, Finanzen, Selbstkostensenkung, Investitionen und Generalreparaturen aufbauen.

## § 7

Die den Ministerien und Staatssekretariaten mit eigenem Geschäftsbereich der Deutschen Demokratischen Republik unterstellten Betriebe haben mit den Landesregierungen, Kreisen und Gemeinden unterstellten volkseigenen Betrieben und umgekehrt alle Möglichkeiten der Zusammenarbeit bei der Durchführung der Produktion im Rahmen ihrer Betriebspläne, namentlich in bezug auf die Abstimmung der Produktionsprogramme, die Zulieferungen, den Erfahrungsaustausch und auf anderen Gebieten, auszunutzen. In der gleichen Weise ist die Zusammenarbeit mit den staatlichen Aktiengesellschaften zu entwickeln.

## § 8

Die übrigen Produktionsbetriebe, wie Produktionsbetriebe der Genossenschaften, Handwerksbetriebe und private Industriebetriebe, schließen im Rahmen der Kontrollziffern der Länderpläne Lieferverträge auf Grund der Anordnung vom 18. Mai 1949 über die Regelung der Vertragsbeziehungen zwischen privaten Betrieben und volkseigenen sowie genossenschaftlichen Betrieben und anderen Organisationen (ZVOB 1.1 S. 385) und der dazu erlassenen Durchführungsbestimmungen ab. Sie werden dabei durch die Regierung der Deutschen Demokratischen Republik und die Landesregierungen unterstützt. Für die Produktionsbetriebe der Genossenschaften und für das produzierende Plandwerk sind besondere Kontrollziffern von den Landesregierungen innerhalb des Gesamtplanes festzulegen.

## § 9

(1) Bei der Durchführung des Planes der Lebensmittelindustrie und Fischwirtschaft haben das Staatssekretariat für Nahrungs- und Genußmittelindustrie der Deutschen Demokratischen Republik und die Landesregierungen die bedarfsgerechte Produktion mit Hilfe der Versorgungspläne des Ministeriums für Plandel und Versorgung der Deutschen Demokratischen Republik sicherzustellen.

(2) Im Rahmen der Quartalaufgaben des Planes sind für die einzelnen Planpositionen Spezifikationen zu geben und in „spezifizierte Produktionspläne der Lebensmittelindustrie und Fischwirtschaft“ zu-